

Ausgewählte Urteile und Entscheide des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte

2. Quartal 2015

I. Urteile und Entscheide gegen die Schweiz

Urteil [Tatar gegen die Schweiz](#) vom 14. April 2015 (Nr. 65692/12)

Recht auf Leben (Art. 2 EMRK); Verbot der Folter (Art. 3 EMRK); Recht auf ein faires Verfahren (Art. 6 Abs. 1 EMRK); Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Art. 8 EMRK); Wegweisung in die Türkei

Der Fall betrifft die unmittelbar drohende Ausweisung des Beschwerdeführers, der wegen vorsätzlicher Tötung seiner Frau verurteilt worden war, in die Türkei. Der Beschwerdeführer machte namentlich geltend, dass ihn seine Ausweisung einer realen Gefahr einer Art. 2 und 3 EMRK widersprechenden Behandlung aussetzen würde. Dies sei insbesondere deshalb der Fall, weil sich seine geistige Gesundheit schnell verschlechtern würde. Der Gerichtshof stellte fest, dass in der Türkei grundsätzlich medizinische Behandlungsmöglichkeiten für den Gesundheitszustand des Beschwerdeführers vorhanden sind. Er hielt fest, dass der Beschwerdeführer hinsichtlich der geltend gemachten Blutrache und seiner politischen Aktivitäten in der TCP in der Vergangenheit eine Art. 2 und 3 EMRK widersprechende Drohung nicht nachgewiesen habe. Keine Verletzung von Art. 2 und 3 EMRK für den Fall der Wegweisung des Beschwerdeführers in die Türkei (sechs gegen eine Stimme). Beschwerde im Übrigen unzulässig (einstimmig).

Urteil [A.S. gegen die Schweiz](#) vom 30. Juni 2015 (Nr. 39350/13)

Verbot unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung (Art. 3 EMRK); Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Art. 8 EMRK); Wegweisung nach Italien

Der Gerichtshof stellte insbesondere fest, dass A.S. nicht schwerkrank war und derzeit keine Hinweise vorlagen, dass er in Italien keine angemessene psychologische Behandlung erhalten würde. Der Gerichtshof hielt fest, dass er zuvor zwar ernsthafte Zweifel an der Leistungsfähigkeit des Aufnahmesystems für Asylsuchende in Italien geäußert hatte, die dortigen Aufnahmebedingungen aber nicht per se jede Wegweisung von Asylsuchenden nach Italien ausschliessen würden. Keine Verletzung von Art. 3 und 8 EMRK (einstimmig).

Urteil [Schmid-Laffer gegen die Schweiz](#) vom 16. Juni 2015 (Nr. 41269/08)

Recht auf ein faires Verfahren (Art. 6 Abs. 1 EMRK); keine Belehrung über das Recht zu schweigen und sich nicht selbst zu belasten

Der Fall betrifft die Verurteilung der Beschwerdeführerin zu einer Gefängnisstrafe. Gestützt auf Art. 6 Abs. 1 EMRK machte die Beschwerdeführerin geltend, dass sie nicht über ihr Recht zu schweigen informiert worden sei. Der Gerichtshof stellte fest, dass die Beschwerdeführerin von der Polizei am Tag nach dem zweiten Mordversuch an ihrem Ehemann als Auskunftsperson einvernommen worden war. Es gebe im Dossier keine Hinweise, dass die Polizei über Informationen verfügt habe, welche die Beschwerdeführerin derart belasteten,

dass sie als Beschuldigte hätte einvernommen und über ihr Recht zu schweigen informiert werden müssen. Die strittige Einvernahme konnte zwar die Verfahrensfairness beeinträchtigen und die Polizei hätte die Beschwerdeführerin über ihr Recht, zu schweigen und sich nicht selbst zu belasten, hätte müssen. Aber für den Gerichtshof stützte sich die Verurteilung nicht einzig auf Informationen aus der Einvernahme und war das Verfahren in seiner Gesamtheit nicht unfair. Keine Verletzung von Art. 6 Abs. 1 EMRK (einstimmig).

Urteil [K.M. gegen die Schweiz](#) vom 2. Juni 2015 (Nr. 6009/10)

Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Art. 8 EMRK); Wegweisung aus der Schweiz nach 24 Jahren

Der Fall betrifft die Weigerung dem Beschwerdeführer eine Aufenthaltsbewilligung auszustellen und die Anordnung seiner Wegweisung, nach 24 Jahren Aufenthalt in der Schweiz, aufgrund seiner Verurteilung wegen Geldwäscherei in Zusammenhang mit dem Drogenhandel. Der Beschwerdeführer machte eine Verletzung seines Rechts auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Art. 8 EMRK) geltend. Der Gerichtshof nahm namentlich zur Kenntnis, dass nur eine einzige Strafe gegen den Beschwerdeführer ausgesprochen wurde, dass dessen Verhalten im Gefängnis und in Halbfreiheit einwandfrei war, dass die Verurteilung schwerwiegende Sachverhalte betraf, dass die Ehefrau albanischer Herkunft ist und bis zum 29. Altersjahr in Albanien gelebt hatte, dass die beiden Kinder 21 und 25 Jahre alt sind, dass der Beschwerdeführer erst mit 29 Jahren in die Schweiz kam und bis dahin ausschliesslich in Albanien gelebt hatte, wo er die Schule besuchte, heiratete und sein erstes Kind zur Welt kam. Insbesondere unter Berücksichtigung der Schwere der Verurteilung sowie der Tatsache, dass der Beschwerdeführer den Grossteil seines Lebens in seinem Herkunftsland verbrachte, was vermuten lasse, dass er sich dort integrieren kann, war der Gerichtshof der Ansicht, dass die Schweiz den ihr zustehenden Ermessensspielraum nicht überschritten habe. Keine Verletzung von Art. 8 EMRK (einstimmig).

II. Urteile und Entscheide gegen andere Staaten

Urteil [Mustafa Tunç und Fecire Tunç gegen die Türkei](#) vom 14. April 2015 (Nr. 24014/05) (Grosse Kammer)

Recht auf Leben (Art. 2 EMRK); Untersuchung des Tods eines Wehrdienstleistenden durch das Militärgericht

Die Beschwerdeführenden machen geltend, dass die Untersuchung zur Abklärung der Umstände des Todes ihres Verwandten, Cihan Tunç, die Anforderungen von Art. 2 EMRK nicht respektiert habe. Der Gerichtshof war der Ansicht, dass die Untersuchung genügend eingehend und unabhängig gewesen sei und die Beschwerdeführenden daran in einem für die Wahrnehmung ihrer Interessen und die Ausübung ihrer Rechte ausreichenden Ausmass teilnehmen konnten. Er präzisierte, dass die Unabhängigkeit der Untersuchung im Sinn von Art. 2 EMRK nicht notwendigerweise auf die gleiche Weise gemessen wird wie die Unabhängigkeit des Gerichts im Sinn von Art. 6 EMRK (Recht auf ein faires Verfahren). Er betonte, dass die Umstände des Todes von Cihan Tunç nicht *a priori* einen Verdacht gegenüber den Ordnungskräften als Institution hervorrufen. Keine Verletzung von Art. 2 EMRK (zwölf gegen fünf Stimmen).

Urteil [Lambert und andere gegen Frankreich](#) vom 5. Juni 2015 (Nr. 46043/14) (Grosse Kammer)

Recht auf Leben (Art. 2 EMRK); Beendigung der künstlichen Ernährung

Der Fall betrifft die Entscheidung, die künstliche Ernährung des Patienten Vincent Lambert, welcher sich in einem chronisch vegetativen Zustand befindet, zu beenden. Der Gerichtshof hielt fest, dass unter den Mitgliedsstaaten des Europarates kein Konsens besteht, den Abbruch künstlicher lebenserhaltender Behandlung zu erlauben. In diesem Bereich am Lebensende verfügen die Staaten deshalb über einen Ermessensspielraum. Der Gerichtshof erachtete den im nationalen Recht vorgesehen gesetzlichen Rahmen, wie er vom *Conseil d'État* ausgelegt wird, sowie den Entscheidungsprozess, welcher vorliegend sehr sorgfältig geführt wurde, als den Anforderungen von Art. 2 EMRK genügend. Im Übrigen kam der Gerichtshof hinsichtlich der den Beschwerdeführenden zur Verfügung stehenden Rechtsmittel zum Schluss, dass der vorliegende Fall eingehend untersucht wurde und alle Standpunkte geäußert werden konnten und alle Aspekte reiflich abgewägt wurden, angesichts eines detaillierten medizinischen Gutachtens sowie der allgemeinen Bemerkungen der höchsten medizinischen und ethischen Instanzen. Keine Verletzung von Art. 2 EMRK (zwölf gegen fünf Stimmen).

Urteil [Yengo gegen Frankreich](#) vom 21. Mai 2015 (Nr. 50494/12)

Verbot unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung (Art. 3 EMRK); Recht auf wirksame Beschwerde (Art. 13 EMRK); unmenschliche und erniedrigende Haftbedingungen

Gestützt auf Art. 3 und 13 EMRK beklagt sich der Beschwerdeführer über seine unmenschlichen und erniedrigenden Haftbedingungen und das Fehlen einer wirksamen Beschwerde. Für den Gerichtshof war der Beschwerdeführer insoweit nicht mehr Opfer einer Verletzung von Art. 3 EMRK (Verbot unmenschlicher und erniedrigender Behandlung), als das innerstaatliche Gericht ihm eine Provision als Wiedergutmachung für den aufgrund seiner Haftbedingungen entstandenen Schaden gewährt hatte. Hingegen der Gerichtshof schloss, dass das französische Recht zum Zeitpunkt der Ereignisse kein präventives Rechtsmittel zur Verfügung stellte, um innert kurzer Zeit eine Beendigung seiner unmenschlichen und erniedrigenden Haftbedingungen zu erreichen. Verletzung von Art. 13 EMRK (einstimmig). Im Übrigen unzulässig.

Urteil [Y. gegen Slovenien](#) vom 28. Mai 2015 (Nr. 41107/10)

Verbot unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung (Art. 3 EMRK); Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Art. 8 EMRK); Strafverfahren in Zusammenhang mit dem Vorwurf des sexuellen Missbrauchs

Gestützt auf Art. 3 und 8 EMRK bemängelte die Beschwerdeführerin die überlange Dauer und den traumatisierenden Charakter des Strafverfahrens gegen einen Familienfreund, den sie des wiederholten sexuellen Missbrauchs beschuldigte. Der Gerichtshof stellte mit Sorge fest, dass das Verfahren von mehreren langanhaltenden Perioden völliger Untätigkeit geprägt ist. Wenn es auch unmöglich ist über die Frage, ob der Umstand, dass mehr als sieben Jahre zwischen Beschwerdeeingabe und erstinstanzlichem Urteil vergingen, den Ausgang des Verfahrens beeinträchtigte, lässt sich diese Verspätung nicht mit den bestehenden Anforderungen an die Sorgfalt vereinbaren. Verletzung des verfahrensrechtlichen Aspekts von

Art. 3 EMRK (einstimmig).

Der Gerichtshof war insbesondere der Ansicht, dass die slovenischen Behörden es nicht schafften, die persönliche Integrität des mutmasslichen Opfers während der Untersuchung und dem Strafverfahren zu schützen. Insbesondere hätten sie den mutmasslichen Täter daran hindern müssen, anlässlich des Kreuzverhörs aggressive und demütigende Bemerkungen gegenüber der Beschwerdeführerin zu machen. Verletzung von Art. 8 EMRK (sechs gegen eine Stimme).

Urteil [Ouabour gegen Belgien](#) vom 2. Juni 2015 (Nr. 26417/10)

Verbot der Folter (Art. 3 EMRK); Recht auf wirksame Beschwerde (Art. 13 EMRK); Wegweisung nach Marokko

Der Beschwerdeführer macht geltend, dass ihn die Wegweisung nach Marokko einer Art. 3 EMRK widersprechenden Behandlung aussetzen würde. Der Gerichtshof stellte fest, dass sich die Situation in Marokko hinsichtlich des Schutzes der Menschenrechte im Kampf gegen den Terrorismus nicht vorteilhaft entwickelte und die Anwendung von Art. 3 EMRK widersprechenden Praktiken gegenüber in diesem Rahmen verfolgten und verhafteten Personen ein anhaltendes Problem sei. Der Beschwerdeführer habe nachgewiesen, dass er zur Kategorie von Personen gehört, auf welche diese Art von Massnahmen abzielt. Zudem gehe aus den eingereichten Bemerkungen nicht hervor, dass die belgischen Behörden irgendwelche diplomatischen Schritte unternommen hätten, um von den marrokanischen Behörden Garantien oder Zusicherungen, wonach der Beschwerdeführer nach seiner Auslieferung nicht unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung ausgesetzt würde, zu erhalten. Verletzung von Art. 3 EMRK für den Fall der Rückführung des Beschwerdeführers nach Marokko (einstimmig).

Dadurch dass der *Conseil d'État* vorliegend den Beschluss der Auslieferung nicht aufhob, wohl aber die Rücknahme des Rechtsmittels anordnete, wurde dem Beschwerdeführer eine wirksame Beschwerde nicht vorenthalten. Keine Verletzung von Art. 13 in Verbindung mit Art. 3 EMRK (einstimmig).

Urteil [A.T. gegen Luxemburg](#) vom 9. April 2015 (Nr. 30460/13)

Recht auf ein faires Verfahren (Art. 6 EMRK); Tragweite des Rechts auf Verteidigung

Der Fall betrifft das Fehlen einer effektiven Unterstützung des aufgrund eines europäischen Haftbefehls verhafteten Beschwerdeführers durch den zur Verfügung gestellten Anwalt während der polizeilichen Anhörung und der ersten Einvernahme vor dem Untersuchungsrichter. Hinsichtlich der polizeilichen Anhörung war der Gerichtshof insbesondere der Ansicht, dass die zum Zeitpunkt der Ereignisse in Kraft stehenden Gesetzesbestimmungen die Unterstützung von im Rahmen eines von Luxemburg erlassenen europäischen Haftbefehls verhafteten Personen durch einen Anwalt implizit ausschlossen und die Gerichte die daraus resultierenden Konsequenzen nicht behoben haben. Verletzung von Art. 6 Abs. 3 c) in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 EMRK (einstimmig).

Bezüglich der Einvernahme vor dem Untersuchungsrichter war der Gerichtshof der Ansicht, dass die fehlende Möglichkeit, vor der Einvernahme die Akten zu konsultieren, keine Verletzung von Art. 6 EMRK darstelle. Art. 6 EMRK garantiere kein unbeschränktes Recht auf Aktenzugang bereits vor der ersten Einvernahme durch den Untersuchungsrichter. Keine Verletzung von Art. 6 EMRK (einstimmig).

Der Gerichtshof urteilte weiter, dass das luxemburgische Recht dem Beschwerdeführer keine genügende Möglichkeit garantierte, seinen Anwalt vor der Einvernahme vor dem Unter-

suchungsrichter zu konsultieren. Der Gerichtshof stellte fest, dass sich aus dem Einvernahmeprotokoll zwar ergab, dass am betreffenden Vormittag ein Anwalt durch den Untersuchungsrichter bestellt worden war. Es enthalte jedoch keinen Hinweis auf irgendeinen Zeitraum, in welchem sich der Beschwerdeführer mit diesem Anwalt unterhalten hätte können. Der Gerichtshof konnte sich deshalb nicht versichern, dass der Beschwerdeführer sich vor der strittigen Einvernahme mit seinem Anwalt besprechen konnte und folglich effektive Unterstützung durch diesen erhalten habe. Verletzung von Art. 6 Abs. 3 c) in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 EMRK (einstimmig).

Urteil [Morice gegen Frankreich](#) vom 23. April 2015 (Nr. 29369/10) (Grosse Kammer)

Recht auf ein faires Verfahren (Art. 6 § 1 EMRK); Freiheit der Meinungsäußerung (Art. 10 EMRK) ; strafrechtliche Verurteilung eines Anwalts wegen Beteiligung an der Diffamierung von Untersuchungsrichtern

Der Fall betrifft die strafrechtliche Verurteilung eines Anwalts wegen Teilnahme an der Diffamierung von Untersuchungsrichtern aufgrund von in der Presse berichteten Äusserungen. Im September 2000 beschwerten sich der Beschwerdeführer und seine Berufskollegin beim *Garde des Sceaux* über „das Verhalten der Untersuchungsrichter Frau [M.] und Herr [L.L.], welches den Grundsätzen der Unparteilichkeit und der Loyalität völlig widersprach“. Für die Grosse Kammer beeinträchtigten die dem Beschwerdeführer vorgeworfenen Äusserungen das Handeln der Gerichte nicht schwerwiegend und entbehrten auch nicht jeder ernsthaften Grundlage. Es handle sich vielmehr um Kritik gegenüber den betroffenen Richtern, welche im Rahmen einer Debatte von allgemeinem Interesse zum Funktionieren der Justiz und im Kontext einer Affäre, welche seit Beginn grosse Beachtung in den Medien fand, geäußert wurde. Auch wenn die Äusserungen als scharf bezeichnet werden können, stellen sie deshalb nicht weniger ein auf einer genügenden sachlichen Grundlage beruhendes Werturteil dar. Verletzung von Art. 10 EMRK (einstimmig).

Der Gerichtshof erwog, dass die Befürchtungen des Beschwerdeführers, sein Fall sei vor dem Kassationsgericht nicht gerecht und durch ein unparteiisches Gericht untersucht worden, in Anbetracht der Zusammensetzung des Spruchkörpers mit einem Berater, der sich vorab und öffentlich zugunsten der Zivilparteien äusserte, objektiv als begründet gelten können. Verletzung von Art. 6 Abs. 1 EMRK (einstimmig).

Urteil [Kapetanios und andere gegen Griechenland](#) vom 30. April 2015 (Nr. 3453/12, 42941/12 und 9028/13)

Unschuldsvermutung (Art. 6 § 2 EMRK); Recht, wegen derselben Sache nicht zweimal vor Gericht gestellt oder bestraft zu werden (Art. 4 Zusatzprotokoll Nr. 7); administrative Busse nach strafrechtlichem Freispruch

Dieser Fall betrifft die Verurteilung von Personen, die des Schmuggels beschuldigt und strafrechtlich freigesprochen wurden, zu administrativen Bussen. Der Gerichtshof war insbesondere der Ansicht, dass die Verurteilung der drei Beschwerdeführer zu administrativen Bussen angesichts des strafrechtlichen Freispruchs für die gleichen Widerhandlungen bezüglich der gleichen Sachverhalte der Unschuldsvermutung und dem Recht, wegen derselben Sache nicht zweimal vor Gericht gestellt oder bestraft zu werden, widerspreche (*ne bis in idem*). Verletzung von Art. 6 Abs. 2 EMRK und von Art. 4 Zusatzprotokoll Nr. 7 (einstimmig).

Betreffend Herr Kapetanios urteilte der Gerichtshof zudem, dass die Verfahrensdauer vor den Verwaltungsrichtern, welche sich auf 22 Jahre erstreckte, exzessiv war und ihm zum Zeitpunkt der Ereignisse im innerstaatlichen Recht keine wirksame Beschwerde zur Verfü-

gung stand, um sich über die unzumutbare Dauer zu beklagen. Verletzung von Art. 6 Abs. 1 und 13 EMRK (einstimmig). Beschwerde im Übrigen unzulässig.

Entscheid [Canonne gegen Frankreich](#) vom 2. Juni 2015 (Nr. 22037/13)

Recht auf ein faires Verfahren (Art. 6 § 1 EMRK); Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Art. 8 EMRK); gerichtliche Feststellung der Vaterschaft; Weigerung, sich einem Gentest zu unterziehen

Der Beschwerdeführer beklagte sich über den Umstand, dass die innerstaatlichen Gerichte seine Vaterschaft aus seiner Weigerung, sich dem angeordneten Gentest zu unterziehen, ableiteten. Nach Ansicht des Gerichtshofs haben die innerstaatlichen Gerichte, indem sie die Weigerung des Beschwerdeführers, sich dem zur Feststellung seiner Vaterschaft gegenüber Éléonore P. angeordneten Gentest zu unterziehen, berücksichtigten und damit deren Recht auf Privatleben seinem Recht überordneten, den ihnen zustehenden erheblichen Ermessensspielraum nicht überschritten. Unzulässig (einstimmig).

Urteil [Delfi AS gegen Estland](#) vom 16. Juni 2015 (Nr. 64569/09) (Grosse Kammer)

Freiheit der Meinungsäusserung (Art. 10 EMRK); Verantwortlichkeit eines Internet-Nachrichtenportals für Kommentare seiner Nutzer

In diesem Fall musste die Grosse Kammer die Frage beantworten, ob die Verurteilung der beschwerdeführenden Gesellschaft, Delfi AS, welche aus kommerziellen Gründen ein Nachrichtenportal betrieb, für Kommentare Dritter die Freiheit der Betroffenen auf Verbreitung von Informationen verletze. Die Grosse Kammer war der Ansicht, dass der Entscheid der estnischen Gerichte, Delfi AS für verantwortlich zu erklären, begründet war und keine unverhältnismässige Einschränkung des Rechts auf Freiheit der Meinungsäusserung darstellte. Die Grosse Kammer berücksichtigte den extremen Charakter der Kommentare, den Umstand, dass diese als Reaktion auf einen durch Delfi auf einem Nachrichtenportal, welches diese gewerblich betrieb, publizierten Artikel verfasst wurden, das Ungenügen der von Delfi AS ergriffenen Massnahmen, um die Publikation der strittigen Kommentare unverzüglich zu löschen, sowie die moderate Summe (320 Euro), zu deren Bezahlung Delfi AS verurteilt worden. Keine Verletzung von Art. 10 EMRK (fünfzehn gegen zwei Stimmen).